

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 30. September 2026, Zahl: 640/A/3409/2026 I, womit aufgrund der Aufstellung eines Containers im Zuge von Entsorgungsarbeiten im Bereich Mettingerstraße Höhe Haus Nr. 1 (Autohaus Jarnig), Grst. Nr. 501/1 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 62/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 30. September 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Montag, den 12. Oktober 2026 bis Freitag, den 20. November 2026 wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich für zwei Längsparkplätze im Bereich des Objektes Mettingerstraße Höhe Haus Nr. 1 (Autohaus Jarnig) verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO).
3. Der Gehsteig im o.a. Arbeitsbereich wird für die Fußgänger gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotsschild gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
4. Vorankünder sind dementsprechend aufzustellen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Firma OVENBAU GmbH, Watzelsdorf 7, 9100 Völkermarkt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. OVENBAU GmbH, vertreten durch Herrn Anton Oven
Watzelsdorf 7, 9100 Völkermarkt (per E-Mail: office@ovenbau.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100 Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. Homepage
7. Amtstafel
8. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 01.10.2026 07:27:30	